Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal

Abteilung I
A-5549/2009
{T 0/2}

Urteil vom 24. Februar 2010

Besetzung

Richter André Moser (Vorsitz), Richter Markus Metz, Richterin Claudia Pasqualetto Péquignot, Gerichtsschreiberin Anita Schwegler.

Parteien

A._____ GmbH in Liquidation,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM,
Vorinstanz.

Gegenstand

Widerruf eines Carrier Selection Codes (CSC).

Sachverhalt:

A.
Mit Verfügung vom 7. Mai 2008 wurde der Carrier Selection Code (nachfolgend CSC) xxxxx von der B._____ GmbH auf die A._____ GmbH (welche sich mittlerweile in Liquidation befindet) übertragen.

B.
Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM eröffnete mit Schreiben vom 13. Juli 2009 ein Widerrufsverfahren und lud die A._____ GmbH in Liquidation ein, zum dargestellten Sachverhalt Stellung zu nehmen bzw. die ausstehenden Verwaltungsgebühren zu bezahlen.

Die A._____ GmbH in Liq. liess sich innerhalb der gesetzten Frist weder vernehmen noch bezahlte sie den gemäss BAKOM noch ausstehenden Betrag.

C.
Mit Verfügung vom 12. August 2009 widerrief das BAKOM den der A._____ GmbH in Liq. zugeteilten CSC xxxxx gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. b und d der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) wegen nicht bezahlter Verwaltungsgebühren sowie wegen Überlassung des CSC zur Nutzung durch Dritte. Das Inkrafttreten des Widerrufs wurde auf den 1. Oktober 2009 festgesetzt. Für den Erlass der Widerrufsverfügung auferlegte das BAKOM der A._____ GmbH in Liq. schliesslich Verwaltungsgebühren in der Höhe von Fr. 1'560.-.

D.
Gegen diese Verfügung führt die A._____ GmbH in Liq. (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Schreiben vom 2. September 2009 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragt deren Aufhebung.

E.
Das BAKOM (nachfolgend Vorinstanz) schliesst in seiner Vernehmlassung vom 23. Oktober 2009 auf Abweisung der Beschwerde.

F.
Die Beschwerdeführerin erhielt mit Verfügung vom 26. Oktober 2009

Gelegenheit, bis zum 16. November 2009 allfällige Schlussbemerkungen einzureichen. Davon hat die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht.

G.
Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern sie von Behörden erlassen wurden, die gemäss Art. 33 und 34 VGG als Vorinstanzen gelten, und überdies keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Das BAKOM gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. d VGG und ist daher Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme betreffend das Sachgebiet ist nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

1.3 Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Weil sich die Beschwerdeführerin in Liquidation befindet und keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt, stellt sich die Frage, ob sie überhaupt noch über ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung verfügt. Dies kann vorliegend bejaht werden, denn die Beschwerde richtet sich auch gegen die der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz auferlegten Verwaltungsgebühren. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Rechtmässigkeit des Widerrufs bzw. des damit zusammenhängenden Aufwands der Vorinstanz zumindest

vorfrageweise so oder so zu überprüfen. Die Beschwerdeführerin ist somit zur vorliegenden Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist daher einzutreten.

2.
Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit (Art. 49 VwVG).

3.
3.1 Verfahrensmängel sind als erstes zu prüfen, zumal sich im Falle ihrer Gutheissung eine weitere materielle Prüfung im Rechtsmittelverfahren unter Umständen erübrigen kann (vgl. BGE 124 I 49 E. 1 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-2013/2006 vom 11. Dezember 2009 E. 6). Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend. Sie begründet ihr Vorbringen damit, dass ihr mit Einschreiben vom 13. Juli 2009 Frist bis zum 24. Juli 2009 zur Stellungnahme betreffend den beabsichtigten Widerruf gesetzt worden sei. Während dieser Zeit sei der Verwaltungsrat der Unternehmung abwesend gewesen.

3.2 Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b VwVG stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Mit der Wendung "die nach Tagen bestimmt sind", ist klargestellt, dass der Stillstand der Fristen dann unbeachtlich ist, wenn das Gericht oder die Behörde für eine bestimmte Handlung einen festen Termin setzt, selbst wenn dieser in die Zeit des Fristenstillstands fällt (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 66 Rz. 2.123).

3.3 Die Vorinstanz hatte aufgrund von Slamming-Anzeigen der C._____ AG den Verdacht geschöpft, die Beschwerdeführerin überlasse ihren CSC widerrechtlich Dritten zur Nutzung. Deshalb setzte sie der C._____ AG Frist bis zum 29. Mai 2009, um schriftlich darzulegen, worauf sich ihre Beziehung zum von den Slamming-Vorwürfen betroffenen Kundenstamm stütze. Von dieser Einladung zur Stellungnahme hat die C._____ AG keinen Gebrauch gemacht.

3.4 Die A._____ GmbH in Liq. handelt durch ihre Liquidatorin D._____ GmbH, welche ihrerseits durch den einzelzeichnungsberechtigten Gesellschafter X._____ handelt. Die C._____ AG handelt ebenfalls durch X._____ als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats. Die Gesellschaften sind personell somit direkt verknüpft. Das heisst, dass die Beschwerdeführerin von den seitens der Vorinstanz laufenden und getätigten Abklärungen Kenntnis hatte. Ebenso hatte sie Kenntnis vom Schreiben der Vorinstanz vom 10. Juli 2009 an die E._____ GmbH, welche über die B._____ GmbH (bzw. heute F._____ GmbH) als Gesellschafterin personell ebenfalls mit den anderen Gesellschaften verknüpft ist (vgl. Schreiben der E._____ GmbH vom 13. Juli 2009, welches von X._____ unterzeichnet wurde).

3.5 Aus der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass das Schreiben der Vorinstanz vom 13. Juli 2009 der Beschwerdeführerin am 21. Juli 2009, mithin drei Tage vor Ablauf der gesetzten Frist, zugestellt wurde. Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführerin hätte die Möglichkeit gehabt, um eine Fristerstreckung nachzusuchen. Ein entsprechendes Gesuch wäre ihr angesichts der Sommerferienzeit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch bewilligt worden. Die Vorinstanz ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin habe es selbst zu vertreten, wenn sie mangels genügender Organisation während der Ferienabwesenheit des Verwaltungsrats handlungsunfähig sei. Die Vorinstanz habe die Frist im Rahmen des Eröffnungsschreibens vom 13. Juli 2009 korrekt angesetzt und der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör ordnungsgemäss gewährt.

3.6 Die Beschwerdeführerin musste aufgrund der geschilderten Vorgeschichte jederzeit mit Verfügungen der Vorinstanz rechnen. Es lag somit in ihrer eigenen Verantwortung dafür zu sorgen, dass allenfalls während der Abwesenheit von X._____ eintreffende fristgebundene Verfügungen nicht unbeantwortet blieben. Der Vorinstanz war es ihrerseits unbenommen, das Ende der Frist auf einen Tag während des Fristenstillstands anzusetzen und die Frist auf Gesuch hin gegebenenfalls zu erstrecken.

Die Vorinstanz hat das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin im Verfahren auf Erlass einer Verfügung demnach nicht verletzt.

4.

4.1 Die Vorinstanz stützt ihren Widerruf zunächst auf Art. 11 Abs. 1 Bst. d AEFV. Diese Bestimmung sieht vor, dass das BAKOM die Zuteilung von Adressierungselementen – wozu auch Kurznummern wie die CS Codes zu zählen sind (vgl. Art. 3 Bst. f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 [FMG, SR 784.10]) – widerrufen kann, wenn die Inhaberin der Adressierungselemente die fälligen Verwaltungsgebühren nicht bezahlt. Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin vor, die Verwaltungsgebühren 2009 nicht bezahlt zu haben.

4.2 Die Beschwerdeführerin macht ihrerseits geltend, sie habe die noch ausstehende Rechnung beglichen. Deshalb sei sie davon ausgegangen, der CSC xxxxx könne problemlos von der A._____ GmbH in Liq. auf die C._____ AG übertragen werden. Die A._____ GmbH in Liq. habe dann trotzdem noch eine weitere Rechnung erhalten. Diese Rechnung habe man seitens der Beschwerdeführerin ignoriert und nicht bezahlt, weil man davon ausgegangen sei, dass die Rechnung aufgrund der angeblich zugesagten Übertragung des CSC auf die C._____ AG fälschlicherweise ausgestellt worden sei. Der Widerruf des CSC sei deshalb nicht gerechtfertigt.

4.3 Die Vorinstanz hält dem entgegen, die Beschwerdeführerin habe die ihr in Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr von Fr. 1'500.- trotz Fälligkeit und Mahnung mit Nachfristansetzung sowie letztmaliger Möglichkeit zur Bezahlung bis zum 24. Juli 2009 nicht beglichen. Am 30. März 2009 habe sie einen Zahlungseingang über Fr. 1'395.- verbuchen können. Diese Zahlung habe jedoch die längst überfällige Rechnung vom 7. Mai 2008 über die Zuteilungs- und jährlichen Verwaltungsgebühren 2008 betroffen und nicht etwa jene für das Jahr 2009. Letztere seien der Beschwerdeführerin am 11. März 2009 – also vor Eingang der Zahlung von Fr. 1'395.- – in Rechnung gestellt worden. Aufgrund der Ausstände hätte eine Übertragung bis zu jenem Zeitpunkt ohnehin nicht erfolgen können.

Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdeführerin habe zum Schluss kommen können, die Rechnung ignorieren zu dürfen. Die Beschwerdeführerin habe wissen müssen, dass eine Übertragung nicht einfach formlos und stillschweigend erfolgen könne. Schliesslich sei der fragliche CSC am 7. Mai 2008 von der damaligen B._____ GmbH mittels schriftlicher und kostenpflichtiger Verfügung auf die Beschwerdeführerin übertragen worden. Wäre die Beschwerdeführerin

tatsächlich irrtümlich davon ausgegangen, der CSC sei mittlerweile auf die C._____ AG übertragen worden, hätte sie zudem die Rechnung und die Mahnung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht einfach ignorieren dürfen, sondern sie hätte sich bei der Vorinstanz darüber erkundigen müssen, wie es sich damit verhalte. Selbst auf das Einschreiben vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung des Widerrufsverfahrens habe die Beschwerdeführerin nicht reagiert.

4.4 Die Nichtbezahlung der jährlichen Verwaltungsgebühren stellt gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. d AEFV einen ausreichenden Grund dar, den CSC zu widerrufen. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, den in Rechnung gestellten Betrag nicht bezahlt zu haben. Sie macht jedoch geltend, sie habe die Rechnung nicht bezahlen müssen, weil ihr diese irrtümlich zugestellt worden sei. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie den Ausführungen der Vorinstanz zu entnehmen ist, waren im Zeitpunkt, in dem die jährlichen Verwaltungsgebühren 2009 in Rechnung gestellt wurden, die Ausstände für das Jahr 2008 noch nicht beglichen. Somit waren die Voraussetzungen für eine (sowieso nur ausnahmsweise zulässige) direkte Übertragung des CSC auf eine andere Fernmeldedienstanbieterin (nachfolgend FDA) nicht erfüllt.

Abgesehen davon ist der Argumentation der Vorinstanz zu folgen, wonach die Beschwerdeführerin auf die ihr zugestellte Rechnung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zumindest in irgend einer Form hätte reagieren müssen. Weiter hätte die C._____ AG ja eine Rechnung über denselben Betrag betreffend denselben CSC erhalten müssen, hätte tatsächlich bereits eine Übertragung stattgefunden. Da dies nicht der Fall war, konnte die Beschwerdeführerin nicht einfach davon ausgehen, dass die C._____ AG den CSC xxxxx nutzen durfte, obwohl niemand die entsprechenden jährlichen Verwaltungsgebühren bezahlt hatte.

Der Widerruf ist somit gestützt auf einen hinreichenden Widerrufsgrund erfolgt.

5.

5.1 Weiter beruft sich die Vorinstanz auf den Widerrufsgrund von Art. 11 Abs. 1 Bst. b AEFV. Dieser sieht vor, dass das BAKOM die Zuteilung von Adressierungselementen widerrufen kann, wenn die Inhaberin der Adressierungselemente das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, die Vorschriften des BAKOM

oder die Bestimmungen der Zuteilungsverfügung missachtet. Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin vor, den CSC xxxxx Dritten zur Nutzung überlassen zu haben. Dies widerspreche Ziff. 5.2 Anforderung 3 der technischen und administrativen Vorschriften betreffend die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen im Anhang 2 zur Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission (nachfolgend ComCom) vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (VO ComCom, SR 784.101.112; Anhang 2 in der SR nicht publiziert, abrufbar unter <www.bakom.ch> Themen > Telekommunikation > Nummerierung & Telefonie > Carrier Selection Code [freie Wahl der Anbieterin], besucht am 9. Februar 2010) sowie Ziff. 3 der Nutzungsbestimmungen der Zuteilungsverfügung vom 7. Mai 2008. Diese Bestimmungen sähen vor, dass allein die Inhaberin eines CSC berechtigt sei, unter dem ihr zugeteilten Code Fernmeldedienste anzubieten.

5.2 Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, den ihr zugeteilten CSC xxxxx der C._____ AG zur Nutzung überlassen zu haben. Sie macht diesbezüglich jedoch sinngemäss geltend, dabei handle es sich nicht um eine unzulässige Nutzung durch Dritte, da der CSC xxxxx sowieso schon längst auf die C._____ AG hätte übertragen werden sollen.

5.3 Die Vorinstanz entgegnet hierzu, die Auffassung der Beschwerdeführerin, die Nutzung sei aufgrund der angeblichen Übertragung des CSC zu Recht erfolgt, könne nicht geschützt werden. Die Beschwerdeführerin bringe nichts vor, was den Vorwurf des Verstosses gegen die relevanten Bestimmungen von Anhang 2 zur Verordnung der ComCom sowie der Zuteilungsverfügung widerlegen, resp. die Nutzung des CSC durch die C._____ AG rechtfertigen könne. Der Widerruf sei damit auch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. b AEFV zu Recht erfolgt.

5.4 Die Beschwerdeführerin durfte angesichts der noch ausstehenden Rechnungen und mangels schriftlicher "Übertragungsverfügung" nicht davon ausgehen, der CSC sei bereits auf die C._____ AG übertragen worden und diese sei demnach berechtigt gewesen, den CSC xxxxx zu nutzen. Dies erst recht, weil der fragliche CSC mit Verfügung vom 7. Mai 2008 von der damaligen B._____ GmbH mittels schriftlicher und kostenpflichtiger Verfügung auf die Beschwerdeführerin übertragen worden war. Der Beschwerdeführerin

war das Verfahren auf Übertragung eines CSC mithin hinreichend bekannt.

5.5 Betreffend den Vorwurf der Nutzung durch Dritte hinsichtlich der E._____ GmbH verweist die Beschwerdeführerin auf das Schreiben der E._____ GmbH vom 13. Juli 2009 an die Vorinstanz. Mit diesem Schreiben, welches übrigens von der gleichen Person unterzeichnet wurde, die auch die Schreiben der Beschwerdeführerin und der C._____ AG unterzeichnet, erklärte die E._____ GmbH gegenüber der Vorinstanz, nie Fernmeldedienstleistungen verkauft zu haben. Die Vorinstanz legte ihrer Vernehmlassung einen Ausdruck der Internetseite der E._____ GmbH vom 23. Oktober 2009 bei, aus welchem hervorgeht, dass die E._____ GmbH Fernmeldedienstleistungen unter dem CSC xxxxx der Beschwerdeführerin anbot. Eine Nachprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht hat ergeben, dass die entsprechende Internetseite auch am 3. Februar 2010 noch denselben Inhalt hatte und dass für den Verbindungsaufbau mit E._____ GmbH auf den CSC xxxxx verwiesen wurde.

Aufgrund der Dienstleistungsanpreisung im Internet ist ein genügender Nachweis erbracht, dass die Beschwerdeführerin ihren CSC widerrechtlich Dritten zur Nutzung überlassen hat. Die Beschwerdeführerin hat zu diesen Vorbringen nicht Stellung genommen und so den Vorwurf der widerrechtlichen Überlassung ihres CSC auch nicht entkräftet.

5.6 Der Widerruf ist somit auch mit Blick auf die unzulässige Überlassung eines CSC zur Nutzung durch Dritte – sowohl betreffend die C._____ AG als auch betreffend die E._____ GmbH – gestützt auf einen hinreichenden Widerrufsgrund erfolgt.

6.
Auch wenn ein hinreichender Widerrufsgrund gegeben ist, muss der konkrete Widerruf im Einzelfall auf seine Verhältnismässigkeit überprüft werden.

Jedes staatliche Handeln muss gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das Gebot der Verhältnismässigkeit umfasst drei Elemente, die kumulativ beachtet werden müssen: Erstens müssen die vom Gesetzgeber oder von der Behörde gewählten Massnahmen geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu er-

reichen. Zweitens muss die Massnahme erforderlich sein, um dieses Ziel zu erreichen, d.h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine ebenfalls geeignete aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Drittens muss die Verwaltungsmassnahme zumutbar sein. Verlangt ist eine angemessene Zweck-Mittel-Relation, d.h. ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme und den durch den Eingriff beeinträchtigten privaten Interessen (vgl. BGE 133 I 77 E. 4.1, BGE 128 II 292 E. 5.1 sowie PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 21, Rz. 1 ff.).

6.1 Das öffentliche Interesse an der von der Vorinstanz angeordneten Massnahme liegt im Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor täuschenden, intransparenten Geschäftspraktiken der CSC-Inhaberinnen, die zu einer Einschränkung der freien Wahl der FDA und damit zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Fernmeldebereich führen können. Der Widerruf des CSC ist geeignet, entsprechende Geschäftspraktiken und Einschränkungen zu unterbinden.

6.2 Da der Widerruf den Zugang zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit als FDA beziehungsweise die freie Ausübung dieser Tätigkeit einschränkt, bildet er einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit im Sinne von Art. 27 BV (vgl. statt vieler BVGE 2008/29 E. 13.1 mit weiteren Hinweisen). Er stellt eine strenge Massnahme dar, um die anwendbaren Vorschriften im Interesse des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten durchzusetzen. Deshalb ist es angebracht, zuerst mildere Mittel zu ermitteln und einzusetzen, wenn diese den gleichen Erfolg versprechen. Dies macht auch bereits die "Kann-Formulierung" von Art. 11 Abs. 1 AEFV deutlich.

Eine denkbare mildere wirksame Anordnung ist die Gelegenheit zum Nachweis, dass bei der Benutzung des zugeteilten Adressierungselements sämtliche Vorschriften eingehalten wurden, beziehungsweise die Gelegenheit zur Vornahme von Korrekturmassnahmen. Wird die rechtswidrige Nutzung eines Adressierungselements korrigiert, ändert dies nichts am Umstand, dass dieses zumindest vorübergehend widerrechtlich genutzt wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit kann es aber geboten sein, der Inhaberin des Adressierungselements die Möglichkeit zur Vornahme von Korrekturmassnahmen zu bieten und bei einer nachträglichen Behebung des

Mangels von einem Widerruf abzusehen (vgl. Urteil des BVGer A-6085/2009 vom 22. Januar 2010 E. 6.3.1 mit weiteren Hinweisen).

Mit Schreiben vom 13. Juli 2009 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, dass sie beabsichtige, die Zuteilung des CSC zu widerrufen und setzte ihr Frist bis am 24. Juli 2009, um zum dargestellten Sachverhalt sowie zu den rechtlichen Erwägungen Stellung zu nehmen bzw. den Nachweis zu erbringen, dass die ausstehenden Verwaltungsgebühren zwischenzeitlich bezahlt worden sind. Die Vorinstanz räumte der Beschwerdeführerin somit die Möglichkeit ein, allfällige Missverständnisse zu klären oder Korrekturmassnahmen zu ergreifen und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Die Beschwerdeführerin machte von diesem Recht keinen Gebrauch. Die Vorinstanz hat mit ihrem Vorgehen versucht, zunächst ein milderes Mittel als den Widerruf anzuwenden. Da dieses jedoch nicht zum erwünschten Ziel führte, sah sie sich veranlasst, zum härteren Mittel des Widerrufs zu greifen. Dieser erwies sich als einzig verbleibendes Mittel, um einen weiteren Verstoss gegen die einschlägigen Bestimmungen zu verhindern und war folglich erforderlich.

6.3 Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit ist das öffentliche Interesse am Widerruf direkt den Individualinteressen der Beschwerdeführerin gegenüberzustellen. Diese ist in Liquidation und übt keine Geschäftstätigkeit mehr aus, sie hat also faktisch gar kein Interesse an der Zuteilung des fraglichen CSC mehr. Das öffentliche Interesse am Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist demgegenüber als gewichtig zu erachten und überwiegt die Interessen der Beschwerdeführerin deshalb klar.

Um die negativen Auswirkungen des Widerrufs insbesondere auf die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten möglichst gering zu halten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich hinsichtlich des Bezugs ihrer Fernmeldedienstleistung neu zu organisieren, wurde das Inkrafttreten des Widerrufs erst auf den 1. Oktober 2009 festgesetzt.

7.
Der Widerruf des CSC hält nach dem Gesagten auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit stand und ist somit rechtmässig erfolgt. Bei diesem Stand der Dinge lässt sich auch gegen die der Beschwerdeführerin für den Erlass der Verfügung auferlegten Verwaltungsgebühren, deren Höhe nicht bestritten ist, nichts einwenden.

Die Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei, weshalb sie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen hat. Die ihr aufzuerlegenden Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-, bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren, sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Angesichts ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 VwVG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- verrechnet.

3.
Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 1000256231/5470-20; Einschreiben)
- das Generalsekretariat UVEK (Gerichtsurkunde)

Der vorsitzende Richter:	Die Gerichtsschreiberin:
André Moser	Anita Schwegler

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: 25. Februar 2010